

# Arbeitsgemeinschaft Jugoslawien und Nachfolgestaaten e. V. im BDPH e. V.

## Satzung

In der Gründungsversammlung vom 28. März 1998 beschlossene Fassung

### § 01 > Name, Sitz und Geschäftsjahr <

- (1) Die am 28. März 1998 gegründete Arbeitsgemeinschaft Jugoslawien und Nachfolgestaaten e. V. (nachstehend Arbeitsgemeinschaft genannt) hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 02 > Zweck und Aufgaben <

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt, der Philatelie zu dienen, insbesondere durch:
  - (a) Versammlungen mit Vorträgen und Erfahrungsaustausch,
  - (b) die Erforschung aller philatelistischer Sammelgebiete auf dem geographischen Territorium des ehemaligen Jugoslawien einschließlich der Nachfolgestaaten,
  - (c) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch Mitteilungsblätter und Fachpresse,
  - (d) Förderung des Tauschverkehrs, des Fachschrifttums und des Nachwuchses,
  - (e) Bekämpfung von Missständen auf dem Gebiet der Philatelie, insbesondere bei den unter Punkt (b) genannten Sammelgebieten
  - (f) Anknüpfung von Kontakten zu gleichgesinnten Arbeitsgemeinschaften und Vereinen, insbesondere bei den unter Punkt (b) genannten Sammelgebieten zur besseren Durchleuchtung des Sammelgebietes.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und hat unter Anerkennung demokratischer Grundsätze weder politische noch religiöse Ziele. Sie beschränkt sich in Ihrer Tätigkeit auf die unter (1) (a - f) genannten Zwecke.

### § 03 > Mitgliedschaft <

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jeder Philatelist werden, der einem Verein eines Verbandes angehört oder Einzelmitglied im BDPH e. V. oder einem der FIP angeschlossenen Landesverband ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme eines Philatelisten durch den Vorstand abgelehnt, kann der Philatelist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt; sie haben kein Stimmrecht.

#### § 04 > Rechte und Pflichten der Mitglieder <

- (1) Die Mitglieder haben - sofern sie ihre Beiträge gezahlt haben - Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein muß. In der Mitgliederversammlung wird die Höhe und Fälligkeit der Beiträge festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich tatkräftig für die Ziele der Arbeitsgemeinschaft und des BDPH e. V. einzusetzen.

#### § 05 > Erlöschen der Mitgliedschaft <

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muß dem Kassenverwalter mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Ziele der Arbeitsgemeinschaft verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Grund des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wird gegen den Ausschluß Einspruch eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 06 > Organe der Arbeitsgemeinschaft <

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

#### § 07 > Vorstand der Arbeitsgemeinschaft <

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem ersten Vorsitzenden,
  - (b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - (c) dem Kassenverwalter und
  - (d) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptation, die durch Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der Amtsdauer des gesamten Vorstandes.
- (4) Der erste und zweite Vorsitzende, sowie der Kassenverwalter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem BDPH. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit soll er die Mitgliederversammlung zu Rate ziehen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn in einer Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand hat die Pflicht, auf der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erteilen.

## § 08 > Mitgliederversammlung <

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an. Die Versammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
- (2) Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Es genügt eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft. Sie muß außerdem die Tagesordnung enthalten. Für alle Fristen gilt der Tag der Postaufgabe.
- (3) Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen, wenn es mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich verlangen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - (a) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - (b) Festsetzung des Jahresbeitrages und Entscheidungen über eingebrachte Anträge,
  - (c) Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes bei Beschwerde,
  - (d) Beschluss über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt eine Frist von drei Monaten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nur bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
- (7) Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.
- (8) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie ist mit dem nächsten Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft zu veröffentlichen.

## § 09 > Aufgaben der Rechnungsprüfer <

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes neubegonnene Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sind zur Prüfung sämtlicher Kassenbücher berechtigt und verpflichtet. Über das Ergebnis Ihrer Prüfungen berichten sie der Mitgliederversammlung. Dem ersten Vorsitzenden sind die schriftlichen Prüfberichte unaufgefordert nach Prüfungsende alsbald vorzulegen.

## § 10 > Auflösung der Arbeitsgemeinschaft <

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt ihr verbleibendes Vermögen an den BDPH e. V..

## § 11 > Inkrafttreten der Satzung <

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# Protokoll

der Gründungsversammlung für die  
Arbeitsgemeinschaft Jugoslawien und  
Nachfolgestaaten e.V.

am 28. März 1998

in Bad Soden

Die folgenden Mitglieder bestimmten die Satzung und die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft vom 28. März 1998

Dr. Hermann Dietz, Steinbrückstr. 48, 70839 Gelingen H. Dietz  
Volker Beffensühl, Kartowianen 24, 65814 Bad Soden  
Mario Peronja, Himmelgeister Str. 236, 40225 Düsseldorf Alan Peronja  
PREBRAG ZRINJSAK, INDUSTRIESTR. 21, 75181 PFORZHEIM  
Nitsch Josef, Limmenweg 15, 64347 Griesheim  
Svanko Gebic, Lodenberg 23/1-72766 Reutlingen  
VAN MALBASA-JUNG STR 14 - 60486 FRANKFURT  
NSAN STOJSAVLJEVIC, Oberdorfstr. 86, 69245 BARMENTAL  
Henri VIQUERAT, Bismarckstraße 13, 56504 Neuwied  
Herbert Rudolf, Am blauen faden 10d, 55246 Mainz  
Joachim Becker, Wiehlmstr. 19, 25469 Habelschlo  
Eberhard Pohl, Drosselsangweg 18, 76131 KARLSRUHE  
Hans-Werner Wehler, Leimpuhlstr. 10, 70839  
Michael Wieneke, Heides Wäldchen 23, 51068 Bergisch Gladbach

Es wird hiermit bescheinigt, daß vor-  
stehender Verein ~~Satzungsänderung~~  
heute in das Vereinsregister unter  
~~bei~~ Nummer 18266 Nz eingetragen  
worden ist.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Mai 1998

*Schickel* Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstel-  
le des Amtsgerichts Charlottenburg.  
Abteilung 95

